

## Fuchs rechtfertigt kein starkes Abbremsen

Das AG Pfaffenhofen entschied mit Endurteil vom 16.09.2022, dass ein Fuchs am Fahrbahnrand keinen zwingenden Grund im Sinne des Å§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVO fÙr ein starkes Abbremsen des Vorausfahrenden darstellt.

Gegenstand der Entscheidung war ein Verkehrsunfall vom 19.04.2021. Aufgrund eines Fuchses am StraÙenrand bremste die KlÙgerin ihr Fahrzeug stark ab. Die FahrerIn des Beklagtenfahrzeugs fuhr auf das KlÙgerfahrzeug auf. Der nÙhere Unfallhergang war zwischen den Parteien streitig. Die Beklagte, die Haftpflichtversicherung der nachfolgenden FahrzeugfÙhrerin, regulierte nur 2/3 des Schadens.

Die EigentÙmerin des vorausfahrenden Fahrzeugs erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, dass die Beklagte den Schaden vollstÙndig zu regulieren habe. Die KlÙgerin war der Auffassung, dass bei einem Auffahrunfall schon der Anscheinsbeweis fÙr einen schuldhaften VerstoÙ der auffahrenden Person sprechen wÙrde. Die Beklagte habe zudem keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen stellte fest, dass sich der Verkehrsunfall fÙr keine Partei als unabwendbares Ereignis im Sinne von Å§ 17 Abs. 3 StVG darstelle.

Die KlÙgerin hÙtte vielmehr erkennen kÙnnen und mÙssen, dass sie wegen eines Fuchses keine Vollbremsung durchfÙhren hÙtte dÙrfen.

Auch die FÙhrerin des Beklagtenfahrzeugs hÙtte bei genÙgender Aufmerksamkeit den Fuchs erkennen mÙssen und sich insoweit darauf einstellen kÙnnen und mÙssen, dass die vorausfahrende KlÙgerin ggf. ihr Fahrzeug bis zum Stillstand abbremsen wÙrde.

Å§ 4 Abs. 1 S. 2 StVO verlangt fÙr ein starkes Abbremsen des Vorausfahrenden einen zwingenden Grund. Da die Vorschrift AuffahrunfÙlle verhÙten und die Verkehrsteilnehmer vor den dadurch drohenden Sach- und PersonenschÙden schÙtzen will, kann ein zwingender Grund nur vorliegen, wenn das starke Abbremsen zum Schutz von RechtsgÙtern erfolgt, die dem genannten Schutzobjekt der Vorschrift mindestens gleichwertig sind.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen fÙhrte hierzu weiter aus, dass ein Kraftfahrzeug auf ein kleines Tier, das auf der Fahrbahn fÙr ihn und sein Fahrzeug keine Gefahr bildet, nur RÙcksicht nehmen dÙrfte, wenn ihm das ohne BeeintrÙchtigung der Verkehrssicherheit mÙglich sei.

Eine Gefahr fÙr die KlÙgerin oder deren Fahrzeug bestand vorliegend nicht, da sich der Fuchs noch am Fahrbahnrand befand. Der Schutz des Tieres musste deshalb hinter dem Schutz des nachfolgenden Verkehrs zurÙcktreten.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen bewertete den Unfallverursachungsbeitrag der Klāgerin folglich als besonders schwerwiegend. Da der Beklagten weder ein zu geringer Sicherheitsabstand noch eine zu hohe Geschwindigkeit nachgewiesen werden konnte, musste diese nur fñr die Betriebsgefahr des Fahrzeugs einstehen.

Amtsgericht Pfaffenhofen, Endurteil vom 16.09.2022 â€“ 1 C 130/22